

1. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG "TANNETFELD IV" GEMEINDE RUDELZHAUSEN

DIE GEMEINDE RUDELZHAUSEN, LANDKREIS FREISING, ERLÄSST AUFGRUND DES § 13 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB), DES ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO), DES ART. 91 ABS. 3 i. V. MIT ART. 7 ABS. 1 SATZ 1 DER BAYERISCHEN BAUORNDUNG (BayBO), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 127).

DER VERORDNUNG ÜBER FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN VOM 22.06.1961 (GVG. S. 161) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

SATZUNG

ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "TANNETFELD IV" DER GEMEINDE RUDELZHAUSEN.

§ 1

DIE FESTSETZUNGEN DES SEIT DEM RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES "TANNERFELD IV" SIND BESTANDTEILE DIESER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, SOFERN NICHT AUSDRÜCKLICH ABWEICHUNGEN ODER ÄNDERUNGEN NEU FESTGELEGT WERDEN.

§ 2

DER SEIT DEM RECHTSKRÄFTIGE BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS BAUGEBIET "TANNETFELD IV" WIRD WIE FOLGT GEÄNDERT.

1.00 FESTSETZUNGEN

1.03 ABWEICHEND VON 2.22 WIRD DAS HÖCHSTMASS DER BAULICHEN NUTZUNG FESTGELEGT

BAUNUTZUNG BEI II EINFAMILIENHÄUSER		
PARZELLEN NR.	GRUNDFLÄCHE IN m ²	GESCHOSSFLÄCHE IN m ²
1 und 1a	180	320

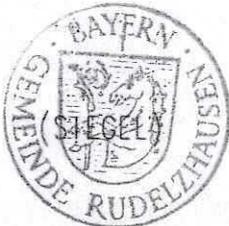
VERFAHRENSVERMERKE

- 1.01 DER GEMEINDERAT HAT IN SEINER SITZUNG VOM 14. Dez. 1993
DIE ÄNDERUNG DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES IM WEGE EINES
VEREINFACHTEN ÄNDERUNGSVERFAHREN GEM. § 13 ABS. 1 BauGB BESCHLOSSEN.
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.



RUDELZHAUSEN, DEN 14. Dez. 1993
Vorrichtleitner
1. BÜRGERMEISTER

- 1.02 DIE BETEILIGUNG DER BETROFFENEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER SOWIE DIE
VON DER ÄNDERUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
NACH § 13 ABS.1 BauGB HAT IN DER ZEIT VON 25. Feb. 1994
BIS 22.03.94 STATTGEFUNDEN.



RUDELZHAUSEN, DEN 22.03.94
Vorrichtleitner
1. BÜRGERMEISTER

- 1.03 DER GEMEINDERAT HAT MIT BESCHLUSS VOM 18.04.94
DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UNTER ABWÄGUNG DER EINGEGANGENEN
STELLUNGSNAHMEN UND ANREGUNGEN GEM. § 10 BauGB ALS SATZUNG
BESCHLOSSEN.



RUDELZHAUSEN, DEN 20.04.94
Vorrichtleitner
1. BÜRGERMEISTER

- 1.04 ~~DA DIE BETEILIGTEN ZU DER VEREINFACHTEN ÄNDERUNG INNERHALB DER~~
~~GESETZLICHEN FRIST WIDERSPROCHEN HABEN, WURDE DIE ÄNDERUNG DES~~
BEBAUUNGSPLANES DEM LANDRATSAMT FREISING MIT SCHREIBEN VOM
04.05.94 GEM. § 11 BauGB ANGEZEIGT.

DAS LANDRATSAMT HAT

() BIS ABLAUF DER GESETZLICHEN FRIST (.....)
KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

(X) MIT SCHREIBEN VOM 06.06.94 ERKLÄRT, DASS ES
KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHEN WERDE.

FREISING, DEN 23.06.94

(SIEGEL)

I. A. Liebl
Rechtsrat z.A.

1.05 DER VERFAHRENSABSCHLUSS ZUR VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
"TANNETELD IV" WURDE AM ... 10.06.94 ... GEM. §12 BauGB
ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG IST DIE ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES RECHTSVERBINDLICH. AUF DIE RECHTSFOLGEN DER
§§ 44 UND 215 BauGB SOWIE AUF DIE EINSEHBARKEIT DER ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES WURDE IN DER BEKANNTMACHUNG HINGEWIESEN.

RUDELZHAUSEN, DEN ... 10.06.1994



Kochleitner
1. BÜRGERMEISTER

DER ARCHITEKT
NANDLSTADT 14.12.1993

DIE "GEMEINDE RUDELZHAUSEN
RUDELZHAUSEN 14.12.1993

Architekt (VFA) – DIPLOMINGENIEUR
PETER WACKER
HOCHBAU · STÄDTEBAU · WOHNUNGSWESEN
BAHNHOFSTRASSE 3 · 85405 NANDLSTADT
TELEFON 08758/871 · TELEFAX 08758/1408

